

**Gliederung der Abwägung**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Umweltbelange.....	2
1.1 Hochwasserschutz .....	2
1.2 Geologie .....	3
2. Grünordnung.....	4
3. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Inhalte der Satzung.....	6
3.1 Niederschlagswasser-Bewirtschaftung.....	6
4. Erschließung.....	7
4.1 Verkehrserschließung .....	7
4.2 Stadttechnische Erschließung.....	8
4.3 Abfallwirtschaft.....	9
5. Kennzeichnungen.....	10
6. Hinweise.....	10
6.1 Schallschutz.....	10
6.2 Radonschutz.....	10
6.3 Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG .....	11
6.4 Sonstige Hinweise .....	11

## 1. Umweltbelange

### 1.1 Hochwasserschutz

#### Vorgetragene Inhalte

Die Planfläche befindet sich innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – hohe Gefahr“ (Wassertiefen bei einem Extremhochwasser bis 4 m).

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden in Bezug auf die Lage innerhalb eines Extremhochwasser-Überschwemmungsbereiches sowie eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Elbe als nicht ausreichend angesehen. Festsetzungen zu einer hochwasserangepassten Bauweise werden empfohlen.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wurde eine nachrichtliche Übernahme in die Ergänzungssatzung, Blatt 1, mit der Kennzeichnung Üg für die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet aufgenommen.

Des Weiteren wurden eine Festsetzung der Höhenlage des fertigen Erdgeschossfußbodens sowie ein Hinweis zum Schutz der geplanten Bebauung vor aufsteigendem Wasser im Hochwasserfall aufgenommen.

#### Vorgetragene Inhalte

Die Gewährleistung einer dauerhaften Gebrauchstauglichkeit und Standsicherheit ... erfordert ... geotechnische Untersuchungen und Nachweise. ... Sie sind projektbezogen und standortkonkret nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 für jedes Bauprojekt vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Der Geltungsbereich liegt im hochwassergefährdeten Gebiet und würde teilweise überflutet werden, wenn die inzwischen getroffenen Schutzmaßnahmen bei einem 100-jährigen Hochwasser versagen. Daher empfiehlt es sich, neben den baulichen Maßnahmen zum Auftriebsschutz und zu Grundwasseraufstauungen an unterirdischen Baukörpern (Tiefgarage, Fundamente) auch für das oberirdische Gebäude eine hochwasserangepasste Bauweise vorzusehen, zumal das Planungsgebiet von einer natürlichen Wasserabflussbahn betroffen ist.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wurde eine nachrichtliche Übernahme in die Ergänzungssatzung, Blatt 1, mit der Kennzeichnung Üg für die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet aufgenommen.

Des Weiteren wurden eine Festsetzung der Höhenlage des fertigen Erdgeschossfußbodens sowie ein Hinweis zum Schutz der geplanten Bebauung vor aufsteigendem Wasser im Hochwasserfall aufgenommen.

## Anlage 1 zur Vorlage

## Abwägung

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 3 von 11

### 1.2 Geologie

#### Vorgetragene Inhalte

Hinweis zur natürlichen Wasserabflussbahn:

Das Plangebiet wird von SW nach NO durch eine natürliche Wasserabflussbahn beeinflusst. Diese hat bisher keinen erosiven Charakter gezeigt. Die Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen ist in den Planungen zu beachten, da die Erosion nicht nur die Oberbodenschicht beeinträchtigt, sondern im Zusammenhang mit Starkniederschlägen auch in den geologischen Untergrund eingreifen kann.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Veränderung der Planung. Eine evtl. Gefährdung bleibt durch konkrete Planung und Ausführung den nachgeordneten Verfahren nach SächsBO vorbehalten.

#### Vorgetragene Inhalte

Der Planungsbereich befindet sich in einem Gebiet mit Potential zur Verkarstung (Subrosion). ... Bislang ist eine Verkarstung nicht nachgewiesen. Subrosionserscheinungen an der Geländeoberfläche sind nicht bekannt. Es gibt keine konkreten Hinweise bezüglich Verkarstungserscheinungen. Auswirkungen bis an die Geländeoberfläche sind nicht zu erwarten, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die potentielle Gefährdung ist bei der fortführenden Planung zu beachten.

Nur im Umfeld des Planungsgebietes liegen uns Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse ... recherchiert werden.

Ergebnisse geologischer Untersuchungen im Auftrag der öffentlichen Hand sind an die zuständige Behörde (LfULG) zum Zweck der Archivierung zu übergeben.

Es besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG ... Es sind die Fristen einzuhalten. Für Anzeigen von Bohrungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Veränderung der Planung. Eine evtl. Gefährdung bleibt durch konkrete Planung und Ausführung den nachgeordneten Verfahren nach SächsBO vorbehalten.

## Anlage 1 zur Vorlage

## Abwägung

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 4 von 11

### 2. Grünordnung

#### Vorgetragene Inhalte

Der einleitende Satz in der Begründung, Punkt 6, Grünordnung, ist zu ersetzen durch: „Als ökologische Grundlage für die Aufstellung einer Satzung im Planungsbereich wurde 2015 ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet.“

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satz wird geändert, da dieser den Inhalt genauer wiedergibt.

#### Vorgetragene Inhalte

Die in der Begründung vorgenommene Unterteilung unter Pkt. 6.3, hier zur Kompensation der festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter, in Pkt. 6.3.1 und 6.3.2 ist wenig sinnvoll und eher verwirrend. Es sollten die Minderungsmaßnahmen im Plangebiet dargestellt sowie die nicht vermeidbaren Eingriffe in die Schutzgüter mit Erfordernis externer Ausgleichsmaßnahmen mit Verweis auf die vorgenommene Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung aufgeführt werden. Die zugeordnete Ausgleichsmaßnahme ist zu beschreiben und lagemäßig darzustellen.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Unterteilung unter Pkt. 6.3. in Pkt. 6.3.1 und 6.3.2 der Begründung entfällt. Es wurden die Minderungsmaßnahmen im Plangebiet dargestellt. Des Weiteren wurden die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und die externen Ausgleichsmaßnahmen unter Pkt. 6.4 der Begründung ergänzt. Diese wurden beschrieben und in der Anlage 3 und 4 zur Begründung lagemäßig dargestellt.

#### Vorgetragene Inhalte

Die Pflanzlisten sollten in den Rechtsplan der Satzung, Textteil, aufgenommen werden.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Pflanzlisten werden textlich festgesetzt.

#### Vorgetragene Inhalte

Auf die vorliegende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Umweltamtes ist in der Begründung zur Satzung einzugehen und als Quelle aufzunehmen.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wird in der Begründung (Punkt 6.4) ergänzt und als Quelle aufgenommen.

#### Vorgetragene Inhalte

Bei der Einordnung von Ersatzpflanzungen sind die Grenzabstände für Bäume und Sträucher gemäß Sächsischem Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) § 9 einzuhalten.

## **Anlage 1 zur Vorlage**

## **Abwägung**

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 5 von 11

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz.

### Vorgetragene Inhalte

Die Umgrenzung der Fläche für eine Tiefgarage reicht bis an die benachbarte Kleingartenanlage „Rübezahl“ heran. Durch die Baugrube wird der Wasserhaushalt angrenzender Flächen gestört. Beim Bau der Tiefgarage in der Vegetationsperiode sind Bewässerungskosten für die angrenzenden Kleingärten einzustellen. Die Bewässerungsmenge ist am natürlichen durchschnittlichen Niederschlag zu orientieren. Der Auswirkungshorizont einer Grundwasserabsenkung ist von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu ermitteln.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz.

### Vorgetragene Inhalte

Der Ausgleich für Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Biotopverbund soll durch Pflanzung einer Landschaftshecke auf dem Flurstück 327 Gemarkung Schönborn erfolgen. Zu beachten ist, dass diese Fläche bis 31.12.2020 als Landwirtschaftsfläche verpachtet ist. Die Herauslösung aus dem Feldblock Ackerland sind erforderlich.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Dauer des Pachtverhältnisses wird entsprechend berücksichtigt.

### Vorgetragene Inhalte

Bei der Heckenpflanzung ist entsprechend Sächsischem Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) § 20 der Mindestabstand von 3 m zu landwirtschaftlichen Flächen zu beachten.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz.

## **Anlage 1 zur Vorlage**

## **Abwägung**

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 6 von 11

### Vorgetragene Inhalte

Die Ausgleichzahlung für die Ausgleichmaßnahme 2, Anlage der Landschaftshecke Liegauer Straße muss Herstellungskosten, Rückschnitt, Entwicklungspflege und Aufbau/Rückbau eines Wildverbisszaunes berücksichtigen. Die angesetzten Kosten sind auf Auskömmlichkeit zu prüfen.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die angesetzten Kosten für die Ausgleichzahlung wurden erneut (7. Oktober 2020) geprüft. Die angesetzten Kosten wurden bestätigt.

### Vorgetragene Inhalte

Bei Ausführung der Gehölzpflegemaßnahmen durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sind die erforderlichen Haushaltsmittel dem ASA zu übertragen.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz.

## **3. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Inhalte der Satzung**

### **3.1 Niederschlagswasser-Bewirtschaftung**

#### Vorgetragene Inhalte

Es wird empfohlen, die Regelung Nr. 2 im Textteil der Satzung (Blatt 2 von 2) zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung um folgenden Satz zu ergänzen: „Bei einer Ausführung der Dachbedeckung bzw. Teilen der Dachbedeckung aus Metallblechen sind die Regelungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) vom 12.09.2001 über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers zu beachten.“

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festsetzung zur Niederschlagswasser-Bewirtschaftung bleibt bestehen. Die Beachtung der Regelungen der ErlFreihVO wird nicht ergänzt. Dies wäre irritierend, zumal eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der geplanten Versickerung in jedem Fall erforderlich ist (siehe Begründung, Pkt. 7.2).

## Anlage 1 zur Vorlage

## Abwägung

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 7 von 11

### 4. Erschließung

#### 4.1 Verkehrserschließung

##### Vorgetragene Inhalte

Der Gehweg ist im Bestand vorhanden. Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Erschließungsanlage auf eine Breite von 2,50 m.

Es besteht kein Erweiterungsbedarf.

##### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Gehweg im Bestand entspricht nicht dem Stand der Technik. Nach geltenden Richtlinien muss der Gehweg eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Es soll eine Vereinbarung zwischen STA und Bauherrn im nachgeordneten Verfahren nach SächsBO abgeschlossen werden.

##### Vorgetragene Inhalte

Der/die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Investor/in hat die Planungsunterlagen sowie die Ausführung der Erschließungsanlage mit dem Straßen- und Tiefbauamt abzustimmen, um die technischen Parameter einzuhalten und umzusetzen. Aus diesem Grund sollte der Vertrag auf der Ausführungsplanung basieren.

##### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsunterlagen und die Ausführung der Erschließungsanlage werden mit dem Straßen- und Tiefbauamt abgestimmt. Dies wird in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt gesichert.

##### Vorgetragene Inhalte

Die Hubertusstraße ist ab der Volkersdorfer Straße in Richtung Großenhainer Straße eine Einbahnstraße mit sehr beengten Verhältnissen. Das Ein- und Ausfahren ist schwer möglich.

Das Einrichten einer Halteverbotszone zur Sicherung von Privatinteressen ist im öffentlichen Verkehrsraum nicht genehmigungsfähig. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist nach § 14 (1) SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Die Reservierung bzw. rechtliche Sicherung von Feuerwehraufstellflächen für den zweiten Rettungsweg auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht möglich ist, § 14 SächsStrG. Vorliegend ist von einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der etwaigen Ausbaussichten sowie der Straßengestaltung auszugehen, § 24 (3) SächsStrG.

##### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine planungsrechtliche Relevanz.

## Anlage 1 zur Vorlage

## Abwägung

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 8 von 11

### 4.2 Stadttechnische Erschließung

#### Vorgetragene Inhalte

In Pkt. 7.2 der Begründung, Stadttechnische Erschließung, ist der Satzteil „und steht auch für die Gartenbewirtschaftung zur Verfügung“, weil unzutreffend, zu streichen.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Satzteil wird gestrichen.

Das in das Rigolensystem eingeleitete Niederschlagswasser wird darin vollständig versickert, soweit keine geschlossenen Rückhaltesysteme mit Speicherfunktion vorgeschaltet sind. Absatzschächte zur Schad- und Schwebestoffrückhaltung erfüllen eine derartige Funktion in der Regel nicht.

#### Vorgetragene Inhalte

Die Bebauung ist trinkwasserseitig vom Leitungsbestand in der Hubertusstraße erschließbar. Der mittlere Versorgungsdruck der Planfläche (geodät. Höhe gemittelt ca. 110 m NHN) beträgt ca. 5,2 bar. Die Dimensionierung und der Betrieb der örtlichen Wasserversorgung richten sich gemäß dem aktuellen Konzessionsvertrag mit der LH Dresden nach den Vorgaben einer geordneten Trinkwasserversorgung. Löschwasserbereitstellung ist nicht enthalten.

Der Bedarf an TW zu Löschzwecken ... legt das Brand- und Katastrophenschutzamt fest. Gemäß vorliegendem Bedarfsplan, Stand 17.06.2017, ist für das Plangebiet ein Bedarfswert von 48 m<sup>3</sup>/h angegeben. Dieser Bedarfswert steht leitungsgebunden im Rahmen des Grundschutzes bei störungsfreiem Netzbetrieb und nur einem Brandfall im Gebiet von den Hydranten des umliegenden TW-netzes zur Verfügung.

Eine Versorgung des Objektes ist über die in der Hubertusstraße verlaufende Gasleitung möglich.

Eine Versorgung über das zentrale Fernwärmenetz ist ab dem Kreuzungsbereich Volkersdorfer Straße/Hubertusstraße möglich. Aktuell gibt es keine Planungen, Fernwärmeleitungen in der Hubertusstraße zwischen Volkersdorfer Straße und Großenhainer Straße zu verlegen.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Veränderung der Planung.

#### Vorgetragene Inhalte

Das Grundstück ist durch die vorhandene Mischwasserkanalisation DN 1400/1350 in der Hubertusstraße entwässerungstechnisch erschlossen.

Schmutzwasser kann ohne Einschränkung abgeleitet werden.

Sollte eine Einleitung von Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal notwendig werden, ist dies nur stark gedrosselt möglich, da der Kanal hydraulisch stark ausgelastet ist. In diesem Fall ist zwingend eine Abstimmung mit der Stadtentwässerung Dresden notwendig.

Der vorhandene Mischwasserkanal befindet sich dicht an der Flurstücksgrenze. Es ist davon auszugehen, dass der notwendige Schutzstreifen eingehalten wird (Schutzstreifen für den Kanal mit



## **Anlage 1 zur Vorlage**

## **Abwägung**

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 9 von 11

einer Breite von DN + 5 m). Eine Überbauung des Kanals ist entsprechend der Technischen Richtlinie 1.1 der Stadtentwässerung Dresden nicht gestattet. Bei der Planung sind die Baumbepflanzungen und der entsprechende Abstand zum Kanal zu beachten.

Die Planung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Anschlusspflichtigen. Für den Neubau der Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 13 Entwässerungssatzung bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen führen zu keiner Veränderung der Planung.

### Vorgetragene Inhalte

Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. ... sind ausschließlich über das BIL-Onlineportal <http://portal.bil-leitungsauskuft.de> einzuholen.

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der benannten Anlagenbetreiber.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Hinweise/Auflage werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine planungsrechtliche Relevanz.

## **4.3 Abfallwirtschaft**

### Vorgetragene Inhalte

Für die Hausmüllentsorgung sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung einzuhalten.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz.

## **5. Kennzeichnungen**

### Vorgetragene Inhalte

In der Übersichtskarte des Planspiegels fehlt in Blatt 1 und 2 die zeichnerische Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darstellung wird ergänzt.

## **6. Hinweise**

### **6.1 Schallschutz**

#### Vorgetragene Inhalte

Der Hinweis Nr. 3 sollte mit der Überschrift „Einsichtnahme DIN“ versehen werden.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Überschrift wird abgeändert, da diese den Inhalt des Hinweises entspricht.

### **6.2 Radonschutz**

#### Vorgetragene Inhalte

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Es liegt aber in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen: Aufgrund des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon. Zum Schutz vor Radon wurde ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Bei baulichen Veränderungen ..., die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht gezogen werden.

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an den Radonschutz werden unter den Hinweisen (Blatt 2 von 2) unter der Überschrift Radonschutz ergänzt.

## **Anlage 1 zur Vorlage**

## **Abwägung**

Fassung vom: 10. Oktober 2020

Seite 11 von 11

### **6.3 Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG**

#### Vorgetragene Inhalte

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen (§ 20 Abs. 1 SächsDSchG).

#### Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Ergänzungssatzung, Blatt 2, aufgenommen.

### **6.4 Sonstige Hinweise**

#### Vorgetragene Inhalte

Hinweis: Im baurechtlichen Verfahren ist auf die Einhaltung der Stellplatz-, Garagen-, und Fahrradabstellsatzung der LH Dresden zu achten.

#### Bewertung der Stellungnahme/Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz.